

Banque Cantonale de Genève

Einführung Einheitsnamenaktie

Die ordentliche Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre der Banque Cantonale de Genève, Genf, hat am 26. April 2016 die für die Einführung der Einheitsnamenaktie nötige Statutenänderung beschlossen. Der Grosse Rat der Republik und des Kantons Genf hat der dafür nötigen Statutenänderung zugestimmt. Gemäss den neuen Statuten werden die bisherigen kotierten Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00 im Verhältnis von 1 Inhaberaktie zu 2 neuen Einheitsnamenaktien mit einem Nennwert von je CHF 50.00 („Neue Namenaktien“) und die bisherigen nicht kotierten Namenaktien A und B mit einem Nennwert von CHF 50.00 im Verhältnis 1 : 1 in Neue Namenaktien umgetauscht. Die Kotierung der Neuen Namenaktien erfolgt an der SIX Swiss Exchange. Jede Neue Namenaktie entspricht einer Stimme.

Nach dem Umtausch bleibt das Aktienkapital der Banque Cantonale de Genève unverändert CHF 360'000'000.00 und setzt aus 7'200'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 50.00 zusammen.

UMTAUSCH

1 Bisherige Inhaberaktie Banque Cantonale de Genève mit einem Nennwert von CHF 100.00 (Valor 164 268)

wird umgetauscht in

2 Neue Namenaktien Banque Cantonale de Genève mit einem Nennwert von je CHF 50.00 (Valor 35 049 471)

und

1 Bisherige Namenaktie A Banque Cantonale de Genève mit einem Nennwert von CHF 50.00 (Valor 164 270)

wird umgetauscht in

1 Neue Namenaktie Banque Cantonale de Genève mit einem Nennwert von CHF 50.00 (Valor 35 049 471)

sowie

1 Bisherige Namenaktie B Banque Cantonale de Genève mit einem Nennwert von CHF 50.00 (Valor 1 076 034)

wird umgetauscht in

1 Neue Namenaktie Banque Cantonale de Genève mit einem Nennwert von CHF 50.00 (Valor 35 049 471)

Ex-Datum / Stichtag

2. Februar 2017

Vollzugsdatum

6. Februar 2017

VORGEHEN

Depotverwahrung

Für Inhaberinnen und Inhaber von Inhaberaktien oder Namenaktien A oder B, die ihre Titel in einem offenen Bankdepot verwahren, erfolgt der Umtausch in Neue Namenaktien automatisch. Sie brauchen für den Umtausch nichts zu unternehmen.

Heimverwahrung

Inhaberinnen und Inhaber von Inhaberaktien, welche ihre Titel zu Hause oder in einem Banksafe verwahren, werden gebeten, diese Titel zwecks Umtausch in Neue Namenaktien umgehend bei ihrer Bank einzureichen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verbriefung und Titellieferung

Die Neuen Namenaktien werden als Wertrechte ausgegeben und durch die SIX SIS AG als Bucheffekten geführt. Die Aktionärinnen und Aktionäre haben keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für ihre Namenaktien. Die registrierten Aktionärinnen und Aktionäre können jedoch jederzeit von der Banque Cantonale de Genève die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem Eigentum stehenden und im Aktienregister eingetragenen Namenaktien verlangen.

Dividendenberechtigung

Die Neuen Namenaktien sind ab dem Ex-Datum (2. Februar 2017) dividendenberechtigt.

Kotierung und Handel

Die Kotierung und Zulassung zum Handel der 7'200'000 Neuen Namenaktien von je CHF 50.00 Nennwert im Swiss Reporting Standard ist bei der SIX Swiss Exchange beantragt und bewilligt worden. Der erste Handelstag ist der 2. Februar 2017.

Eintragung im Aktienregister

Um an der jährlichen Generalversammlung teilnehmen zu können, sind die Aktionärinnen und Aktionäre gebeten, sich unmittelbar nach dem Umtausch in Neue Namenaktien im Aktienregister eintragen lassen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht, Gerichtsstand ist Genf.

Beauftragte Bank

Zürcher Kantonalbank

Valor / ISIN / Ticker

Namenaktie Banque Cantonale de Genève mit einem Nennwert von CHF 50.00 (neu) 35 049 471 / CH0350494719 / BCGE

Inhaberaktie Banque Cantonale de Genève mit einem Nennwert von CHF 100.00 (bisher) 164 268 / CH0001642682 / BCGE

Namenaktie A Banque Cantonale de Genève mit einem Nennwert von CHF 50.00 (bisher) 164 270 / CH0001642708

Namenaktie B Banque Cantonale de Genève mit einem Nennwert von CHF 50.00 (bisher) 1 076 034 / CH0010760343

Dieses Inserat ist kein Emissionsprospekt im Sinne von Artikel 652a und/oder 1156 des Obligationenrechts. Gestützt auf Art. 33 Ziff. 2 lit. b und c des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange wurde für diese Transaktion von der Banque Cantonale de Genève kein Kotierungsprospekt erstellt.

Für weitere Informationen wird auf die Homepage der Banque Cantonale de Genève verwiesen (Internet: www.bcge.ch).

